

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 237.

Sonnabend den 25. August.

1855.

### Bekanntmachung.

Die nachstehende im diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatte erschienene  
**Verordnung, den Milzbrand betreffend,**  
vom 7. Juli 1855.

Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefährdungen, welche aus der bei allen Hausthieren vorkommenden Krankheit des **Milzbrandes** — hin und wieder auch unter dem Namen: gelbes Wasser, gelber Schelm, Knotenkrankheit bekannt — für Leben und Gesundheit der Menschen erwachsen können, findet das Ministerium des Innern sich zu folgenden, bisher zum Theil nur auf dem Wege der Belehrung veröffentlichten Anordnungen veranlaßt:

Kein mit dem Milzbrande oder einer milzbrandverdächtigen Krankheit behaftetes Thier darf zu dem Zwecke des Genusses oder sonstiger Verwendung des Fleisches geschlachtet werden.

Ebenso wenig darf von einem am Milzbrande oder doch unter verdächtigen, auf das Dasein dieser Seuche hinweisenden Symptomen umgestandenen oder deshalb getödteten Thiere irgend ein Körperteil zu irgend einem Zwecke verwendet werden. Es ist daher insbesondere auch das Abhäuten eines solchen Thieres untersagt.

Dergleichen umgestandene oder getödtete Thiere sind vielmehr so schleunig als möglich mit Haut und Haar an einem abgelegenen, für Schweine und Hunde unzugänglichen Orte zu verscharren, nachdem zuvor die Haut mittelst Durchschneidens derselben für jede Benutzung unbrauchbar gemacht worden ist. Die Grube, in welche der Cadaver versenkt wird, muß so tief sein, daß die den letzteren bedeckende, möglichst fest einzurammende Erdschicht, ohne eine Erhöhung über der Oberfläche der nächsten Umgebung zu bilden, mindestens vier Fuß hoch über dem Cadaver zu liegen kommt.

Wo es thunlich, ist der Cadaver vor dem Zuschütten der Grube mit einer Lage von Kalk zu bedecken.

Ist zum Verscharren des Thieres eine Localität von der voraedachten Beschaffenheit nicht auffindig zu machen, so ist durch Auflegen von Steinen, Dornen oder auf sonst geeignete Weise gegen das Aufwühlen der Grube durch Thiere Vorkehrung zu treffen.

Die Section eines am Milzbrande oder an einer milzbrandverdächtigen Krankheit umgestandenen oder deshalb getödteten Thieres ist nur zu dem veterinär-polizeilichen Zwecke einer genaueren Feststellung der Krankheit selbst gestattet und daher in allen Fällen, in welchen über die letztere kein Zweifel obwaltet, zu unterlassen.

Sie darf aber auch dann, wenn sie dem Vorstehenden nach statthaft erscheint, nur von einem geprüften Thierarzte und unter Beobachtung gehöriger, von diesem anzuordnender Vorichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen, für deren genaue Befolgung insbesondere auch die Ortsgerichtspersonen hiermit verantwortlich gemacht werden, sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder, nach Befinden, verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Schließlich nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, auf die unter dem 30. October 1847 im Druck erschienene und allenthalben verbreitete Belehrung über Erkenntniß, Verhütung und Heilung des Milzbrandes bei den Hausthieren besonders zu verweisen.

Dresden, den 7. Juli 1855.

Ministerium des Innern.  
Fchr. v. Beust.

Pursch.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.  
Leipzig, den 22. August 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den  
**24. September**  
und endigt mit dem  
**13. October.**

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. A. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Verkauflocalien in der Woche vor der Wöthterwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalies wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.